

**Zweckverband Beilrode-Arzberg
-Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung-**

**3. Änderungssatzung vom 03.11.2021 zur
Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

vom 16.11.2015

Auf Grund von § 35 Abs. 1 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 50 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. §§ 2, 9, 17 und § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Beilrode-Arzberg in ihrer Sitzung am 02.11.2021 die folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 16.11.2015 beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen**

(1) § 44 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Grundgebühr gemäß § 42 Buchstabe a wird auf der Grundlage der „Wohneinheiten“ (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (WEGW) erhoben.

Für Grundstücke, die an einer Trinkwasserleitung des Zweckverbandes angeschlossen sind, beträgt die Grundgebühr je WE bzw. WEGW 6,50 €/Monat.

Wohneinheit (WE)

Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken gilt als Wohneinheit im Sinne dieser Satzung, jede Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, es gehört eine Küche und ein WC als Mindestausstattung dazu, die die Führung eines selbständigen Haushaltes ermöglichen. Ein Kleingarten bzw. ein Wochenendgrundstück ist einer Wohneinheit gleichgestellt.

Wohneinheitengleichwert (WEGW)

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Gebäude und Bauten, welche an der Abwasserentsorgung angeschlossen sind, wird zur Berechnung der Grundgebühr ein Wohneinheitengleichwert (WEGW) herangezogen. Dies gilt bei gemischt genutzten Gebäuden nur für den Gewerbeteil.

Der Wohneinheitengleichwert (WEGW) berechnet sich nach dem Wasserverbrauch wie folgt:

Wasserverbrauch je angefangene 125 m³ bis 1.125 m³/a = 1 WEGW

Wasserverbrauch größer als 1.125 m³/a = 9 WEGW

(2) § 45 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 1,98 EUR.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beilrode, den 03.11.2021

Vetter
Verbandsvorsitzender